

Vorlage Nr. 24/2024		
für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Inbetriebnahme der städtischen Brunnenanlagen; Ausnahme nach Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2024

A Problem

Der Magistrat hat am 27.03.2024 eine Ausnahme nach 4.1 der Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushalt- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2024 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) beschlossen:

Nach den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für 2024 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen dürfen bis zur Rechtskraft des Haushalts 2024 nur Ausgaben geleistet werden, die notwendig sind, um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen. Demnach dürfen nur Maßnahmen vollzogen werden, die zwingend zur Erhaltung der Einrichtungen bzw. zur Erledigung der rechtlich verpflichtenden Aufgaben erforderlich sind.

Auf Grundlage der am 08.11.2023 erlassenen Verwaltungsvorschrift dürfen die städtischen Brunnenanlagen zum jetzigen Zeitpunkt durch das Gartenbauamt nicht in Betrieb genommen werden.

B Lösung

Die Brunnenanlagen und Fontänen sind in den Monaten von April bis September ein beliebter und belebter Treffpunkt sämtlicher Gesellschaftsschichten. Ungeachtet der vergangenen Jahre und zunehmenden Hitzeperioden wurde der Bereich in der Innenstadt aufgewertet und das Stadtklima verbessert. Die lebendigen Wasserspiele laden zu einem längeren Aufenthalt in der Innenstadt ein. Zudem wäre es wünschenswert, wenn die städtischen Brunnenanlagen und Fontänen an dem Maritimen Tagen vom 14.-18.08.2024 in Betrieb sind. In der Vergangenheit wurde dieser Bereich in den Planungen einbezogen.

Ebenfalls ist anzumerken, dass bei einer ausbleibenden Inbetriebnahme der Fontänen keine Sauerstoffanreicherung gegeben ist und die Wasserqualität darunter leidet. Es besteht die Gefahr, dass das Gewässer kippt und eine Geruchsbildung zur Folge hätte.

Um die Inbetriebnahme der städtischen Brunnen zu gewährleisten hat der Magistrat beschlossen, dass gemäß Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2024 die nachstehend aufgeführten städtischen Brunnenanlagen voraussichtlich ab der 16. Kalenderwoche in Betrieb genommen werden können. Eine Ausnahme bilden die stillgelegten Brunnenanlagen.

Standorte und Kosten der städtischen Brunnenanlagen und Fontänen

Bereich	Brunnenanlage / Fontäne	Gesamtkosten 2023
Stadtgebiet Nord	Brunnen Wochenmarkt Leherheide, Brunnen Friedhof Spadener Höhe, Fontäne Gesundheitspark Speckenbüttel (Bootsteich), Friedhof Spadener Höhe	5.101,25 €
Stadtgebiet Mitte	Brunnen Stadtpark Lehe, Brunnen Stadtteilplatz Lehe, Brunnen Wasserschout, Brunnen Bugwelle, Brunnen Werftbrunnen, Brunnen Große Kirche, Brunnen Theodor-Heuss-Platz, Fontäne Bürgermeister-Smidt-Str.	24.533,42 €
Stadtgebiet Bürgerpark	Brunnen Bürgerpark	2.336,17 €
Stadtgebiet Süd	Brunnen Konrad-Adenauer-Platz, Brunnen Walther-Rathenau-Platz, Fontäne Holzhafen	6.435,24 €
	Gesamtkosten:	38.406,08 €

C Alternativen

Es stehen keine weiteren Alternativen zur Auswahl.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden zweckbestimmt verwendet. Im Jahr 2023 betragen die Kosten für den Betrieb der städtischen Brunnenanlagen insgesamt 38.406,08 €.

Es sind keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen zu erkennen.

Bei den klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen ist die Verbesserung des Mikroklimas am jeweiligen Standort zu erwähnen.

Es sind auch keine Anhaltspunkte für eine Gleichstellungsrelevanz ersichtlich.

Es liegt im Rahmen der Berichtspflicht keine besondere Betroffenheit vor:

- von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern,
- von Menschen mit Behinderung,
- von Belangen des Sports sowie
- eines Stadtteils und der zuständigen Stadtteilkonferenz.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Ausführungen unter A bis D wurden aus der Magistratsvorlage des Gartenbauamtes entnommen.

Im Zuge der Beteiligung im Vorfeld der Magistratsbefassung hat die Stadtkämmerei folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach Einschätzung der Stadtkämmerei werden nach Prüfung der vom Fachamt eingereichten Sachverhaltsdarstellung die Tatbestandsmerkmale nach Artikel 132a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) nicht erfüllt. Folglich sind die Voraussetzungen nicht gegeben bzw. ist das Fachamt nicht dazu berechtigt, die mit der Maßnahme bzw. den Maßnahmen verbundenen Ausgaben zu tätigen.

Davon bleibt unberührt, dass der Magistrat auf Basis der Verfahrenshinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2024 unter Bewertung der aktuellen Haushaltslage von seinem Recht Gebrauch machen kann, dem Fachamt die Berechtigung zu erteilen, die mit der Maßnahme bzw. den Maßnahmen verbundenen Ausgaben zu tätigen, wobei alle Ausnahmen bzw. jede Einzelmaßnahme im Hinblick auf die bestehenden Regelungen vom Fachamt explizit bzw. bis ins Einzelne zu begründen und dokumentieren sind.

Ungeachtet dessen spricht die Stadtkämmerei im Hinblick auf die prekäre Haushaltslage und sich sehr schwierig gestaltende Haushaltskonsolidierung in Bezug auf die Aufstellung des Haushalts 2024 die Empfehlung aus, die in der Vorlage beschriebenen Maßnahmen bis zur Rechtskraft des Haushaltes 2024 zurückzustellen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stimmt einer Ausnahme gemäß Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2024 auf Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zur Inbetriebnahme der städtischen Brunnenanlagen nachträglich zu.

Neuhoff
Bürgermeister